

STATUTEN BADMINTON CLUB LUZERN

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung BADMINTON CLUB LUZERN (BCL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Luzern. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Sportart Badminton. Er ist darum bemüht, für seine Mitglieder die Möglichkeit zu schaffen, die Sportart Badminton zu erlernen, auszuüben und weiterzuentwickeln. Für den Spielbetrieb gelten die jeweils gültigen Regeln des schweizerischen Badmintonverbandes (SWISS BADMINTON), oder beim Fehlen einer solchen Organisation, diejenigen der Internationalen Badminton Föderation.

Art. 3 Ethik

Der Badminton Club Luzern setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Der Badminton Club Luzern anerkennt die „Ethik-Charta im Sport“, welche von Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport und den Schweizer Sportverbänden getragen wird und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Aktivmitglieder werden unterteilt in Junioren (bis und mit 16. Lebensjahr), Auszubildende (inkl. Nichterwerbstätige) und Elitespieler.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes nur Personen ernannt werden, welche sich um den Club oder den Badminton sport in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 5 Mittel

Der Verein bestreitet seine Auslagen durch die Einnahme von Mitgliederbeiträgen, Spenden und allfälligen Subventionen.

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höchstbeiträge umfassen für Junioren CHF 200.-, für Auszubildende CHF 300.-, für Elitespieler CHF 400.- und für Passivmitglieder CHF 100.-.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitgliederbeiträge kürzen oder die Mitglieder gänzlich von der Beitragspflicht befreien.

Art. 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Soweit die Statuten keine abweichende Regelung vorsehen, fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt. Die Mitgliederversammlung kann zudem Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er legt insbesondere das Geschäftsjahr fest und kann die Rechnungsprüfung einem Revisor übertragen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Aufgaben werden von verschiedenen Personen übernommen: Präsidium, Spielleitung, Finanzen und Archiv. Weitere Aufgaben können entweder auf Vorstandsebene gelöst oder an Mitglieder des Vereins delegiert werden.

Der Präsident und der Kassier zeichnen je einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines ausserordentlich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit derjenigen des Gesamtvorstandes.

Der Präsident wird durch die GV gewählt und im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Revisor

Ernennt der Vorstand einen Revisor, prüft dieser die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Er erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Die Unfallversicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes. Der Club haftet in keiner Weise für Unfälle und deren Folgen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit gemeinnützigem, soweit möglich ähnlichem Zweck, zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 2014 genehmigt und treten mit dem gleichen Tag in Kraft.

BADMINTON-CLUB LUZERN

Die Präsidentin:



Yvonne Lingg

Der Aktuar:



Christian Frank